

Bauantrag im Kleingartenverein „Freundschaft“ e. V. Bergen

Parzelle:

Name:

Anschrift:

.....

Antrag auf Errichtung, Instandsetzung und Änderung baulicher Anlagen;

Art des Vorhabens (bitte ankreuzen)

- | | | |
|------------------------------------|---|---|
| ☐ Neubau | ☐ Instandsetzung | ☐ Änderung |
| ☐ Laube | ☐ Gewächshaus | ☐ Geräteschuppen |
| ☐ Zierteich | ☐ Pergolen, Rankhilfen | ☐ Sichtschutzzäune |
| ☐ Grillofen | ☐ Räucherofen | ☐ sonstiges |

Kurzbeschreibung:

.....

.....

.....

Anlagen: (bitte ankreuzen)

- ☐ Lageplan der baulichen Anlage, mit Maßangaben und Grenzabständen
- ☐ Skizze der baulichen Anlage mit Maßangaben
- ☐ Angaben zu Baumaterialien und zur Ausführung des Fundaments
- ☐ Fotos oder Prospektmaterial (jedoch mit den vorgenannten Angaben)

Der Text auf der 2. Seite ist Bestandteil des Bauantrages.

Ich/Wir bitte/n um Zustimmung und erklären, dass ich/wir die Bauordnung des Regionalverbandes einhalte/n.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller

Genehmigung/Ablehnung durch den Vorstand des Kleingartenvereins

Das beantragte Vorhaben wird mit Beschluss am genehmigt/abgelehnt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Vorstand

Hinweise:

In Kleingartenanlagen bedarf es entsprechend der gültigen Bauordnung des Kleingartenverein „Freundschaft“ e.V. Bergen. für die Errichtung oder Veränderung von Baulichkeiten der Zustimmung des Vorstandes des KGV. Vor Beginn der Baumaßnahme hat der Pächter schriftlich einen Bauantrag in **zweifacher Ausfertigung** beim Vereinsvorstand einzureichen.

Nach Überprüfung des Antrages erfolgt die schriftliche Bestätigung oder Ablehnung mit Begründung und evtl. Auflagen. Erst nach Vorlage der Zustimmung darf mit den Baumaßnahmen begonnen werden.

Die Bauordnung des Landesverband der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e.V. ist zu beachten und die Anforderungen an bauliche Anlagen einzuhalten.

Wichtig:

Für alle vor dem 03.10.1990 rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen besteht nach § 20 a BKleingG Bestandsschutz. Bei Abriss der vorhandenen, rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen, entfällt der Bestandsschutz. Ein vorgesehener Neubau erfolgt dann nur entsprechend den Forderungen des Bundeskleingartengesetzes und der geltenden Bauordnung.